

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der cargoexpress gmbh (cargoexpress = Auftragnehmer) abrufbar unter [www.cargoexpress.at](http://www.cargoexpress.at)

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Leistungen, die die cargoexpress gmbh als beauftragte Spediteurin oder Frachtführerin (im Folgenden kurz „cargoexpress“ genannt) für ihren Vertragspartner (im Folgenden kurz „Auftraggeber“ genannt) erbringt bzw. besorgt.
2. Der Auftraggeber erklärt sich einverstanden, dass diese AGB für alle künftigen Geschäfte, unabhängig von einer nochmaligen ausdrücklichen Bezugnahme, gelten, insbesondere bei mündlichen, telefonischen oder fernschriftlichen Aufträgen. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers, die nicht ausdrücklich anerkannt werden, sind unverbindlich, auch wenn Ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.
3. Die Vereinbarung dieser AGB berührt nicht die Geltung von Konventionen in ihrer jeweils gültigen Fassung soweit deren Bestimmungen zwingend eine abweichende Regelung vorschreiben wie zum Beispiel die CMR. Für Transporte in Länder, in denen die Geltung der CMR nicht gesetzlich angeordnet ist, wird die Geltung der CMR ausdrücklich vereinbart.
4. Das gegenständliche Vertragsverhältnis wird subsidiär unter Einbeziehung der allgemeinen österreichischen Spediteurbedingungen (AÖSp) in der jeweils geltenden Fassung, veröffentlicht im Amtsblatt der Wiener Zeitung 1947/184, zuletzt geändert durch Amtsblatt zur Wiener Zeitung 1993/68 (im Internet abrufbar unter <http://portal.wko.at> sowie unter [www.cargoexpress.at](http://www.cargoexpress.at)) abgeschlossen. Der Auftraggeber deklariert sich als Verbotskunde gem. §§ 39 ff AÖSp. Die AÖSp gelten insbesondere auch im Verhältnis zu ausländischen Auftraggebern.
5. Der Auftraggeber ist in keinem Fall berechtigt, Frachtkürzungen vorzunehmen oder Gegenforderungen gegenüber Ansprüchen der cargoexpress gmbh aufzurechnen. Es gilt ausnahmslos ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsverbot zu Gunsten der cargoexpress gmbh.
6. Sind Verluste oder Schäden des Gutes äußerlich nicht erkennbar, obliegt dem Versender bzw. Auftraggeber der Nachweis, dass der Verlust oder die Beschädigung während des Haftungszeitraumes eingetreten ist.
7. Äußerlich erkennbare Schäden sind sofort bei Anlieferung, äußerlich nicht erkennbare Schäden unverzüglich nach Eindeckung, spätestens jedoch binnen sieben Tagen gegenüber cargoexpress schriftlich geltend zu machen.
8. cargoexpress hat wegen aller fälligen und nicht fälligen Ansprüche, die ihm aus dem gegenständlichen Vertrag gegen den Auftraggeber zustehen, ein Pfandrecht und ein Zurückbehaltungsrecht an den in seiner Verfügungsgewalt befindlichen Gütern oder sonstigen Sachen.
9. cargoexpress behält sich das Recht vor, ein angemessenes Standgeld in Höhe von mindestens € 100,- pro Stunde geltend zu machen, sofern die entstandene Wartezeit auf Handlungen oder Unterlassungen zurückzuführen ist, die aus Sphäre des Empfängers, des Absenders oder Auftraggebers stammen und den Zeitraum von 2 Stunden überschreiten. Dies selbst wenn den Auftraggeber kein Verschulden trifft.
10. cargoexpress behält sich das Recht vor, diesen Speditions-, bzw. Transportauftrag – auch ohne vorherige Einholung einer Zustimmung des Auftraggebers – an Dritter weiterzugeben. cargoexpress wird jedoch bei der Auswahl des von ihm beauftragten Unternehmers Sorgfalt eines ordentlichen Spediteurs bzw. Frachtführers walten lassen.
11. cargoexpress ist zur Be- bzw. Entladung des Transportgutes nicht verpflichtet, es sei denn, der Auftraggeber ordnet dies ausdrücklich (schriftlich) an. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass der Absender die gesetzmäßige Ladungssicherung durchführt.
12. cargoexpress haftet nicht für Schäden, die während des Be- oder Entladevorganges entstanden bzw. auf Umständen beim Be- oder Entladevorgang zurückzuführen sind.
13. Eine Werterhöhung der Höchstbeträge gem. Art 24 CMR oder ein besonderes Lieferinteresse gem. Art 26 CMR können nicht vereinbart werden.
14. Angegebene Be- und Entladetermine sind keine Lieferfristen gem. Art 19 CMR, sondern nur ungefähre Richtwerte / Regellaufzeiten.
15. Ein Palettentausch wird nur so weit möglich und zumutbar durchgeführt. Die cargoexpress gmbh übernimmt keine Rückführungspflicht hinsichtlich von Paletten, Lademitteln und Leergebinden und übernimmt auch keinesfalls das sogenannte Tauschrisiko. Für den Fall, dass – aus welchen Gründen auch immer – ein Palettentausch beim Absender oder Empfänger nicht möglich ist, stehen dem Auftraggeber keine Ansprüche gegen die cargoexpress gmbh zu, ausgenommen bei vorsätzlichen Handlungen/Unterlassungen der cargoexpress gmbh.
16. Das Vertragsverhältnis unterliegt österreichischem Recht mit Ausschluss der Bestimmungen des IPR. Für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Streitparteien im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, einschließlich Streitigkeiten über den wirksamen Bestand dieser Vereinbarung, sowie von Streitigkeiten im Zusammenhang mit in Ausführung dieser Vereinbarung geschlossenen Einzelvereinbarungen, wird die Zuständigkeit des sachlich jeweils in Betracht kommenden Gerichtes für die Gemeinde A-8501 Lieboch vereinbart.
17. Der Auftraggeber nimmt hiermit die AGB an.